

# Auftrag zur Übernahme von Tätigkeiten des Holzverkaufs im Privatwald

Zutreffendes bitte ankreuzen

①

Forstbetriebsnummer: \_\_\_\_\_

Waldeigentümer

Erbgemeinschaft (bei mehreren bitte ② ausfüllen)  
(bitte unbedingt ② ausfüllen)

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax / Mail: \_\_\_\_\_

Steuernummer: \_\_\_\_\_

Umsatzsteuersatz:  5,5 %  19 %  0 %

**Hinweis:** Teilt ein Waldbesitzer der kommunalen Holzverkaufsstelle Steuernummer und Umsatzsteuersatz nicht mit, wird auf den HV-Rechnungen 0 % USt. ausgewiesen. Dadurch hat der Waldbesitzer mit Einnahmeverlusten oder USt-Zahllasten an das Finanzamt zu rechnen.

Zertifizierung:  PEFC  FSC Zertifizierter Betrieb: \_\_\_\_\_ Zertifizierungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Hiermit wird die o. g. Holzverkaufsstelle bevollmächtigt folgende Tätigkeiten des Holzverkaufs zu übernehmen:

Vermarktung durch die Holzverkaufsstelle inkl. Fakturierung (z.B. Rechnungsstellung, Überprüfung der Messprotokolle bei Werksvermessung) [Entgelte siehe Infokasten]

## Entgeltstaffelung nach Holzlosgröße in €/ Fm netto, zzgl. aktueller MwSt.

Größe Holzlos	Entgelte
< 15 Fm	2,50€/Fm
≥ 15Fm < 25 Fm	2,10€/Fm
≥ 25 Fm	1,65€/Fm

zuzüglich 10€ pro Los kleiner 15 Fm für Mehraufwand Holzverkauf und Bereitstellung.

Ggf. zzgl. Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen [plus 0,20€/Fm]

Für die Abrechnung dieser Dienstleistungen gilt ein **Mindestbetrag** von derzeit **20€ pro Rechnung**.

Die Vollmacht wird erteilt:

bis zum Widerruf; die Entgelte richten sich nach der aktuell gültigen Tarifordnung des Landkreises Rottweil.

(Aktuelle Entgeltsätze unter <https://www.landkreis-rottweil.de/Kreisrecht> (unter Tarifordnung)

nur für eine bestimmte Hiebsmaßnahme/Holzliste. (Es gelten die oben aufgeführten Entgeltsätze)

Hiebsmaßnahme/Holzliste: \_\_\_\_\_

Das Holz wird nach den jeweils erzielbaren Marktpreisen bestmöglich verkauft. Für den Verkauf werden die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen des Landkreises Rottweil für Verkäufe von Holz aus Körperschafts- und Privatwald (AVZ-RW HV) als auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landkreises Rottweil für die Durchführung des Holzverkaufes für Waldbesitzer durch den Landkreis Rottweil (AGB-RW HV) in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.

Solange der Kaufpreis für ein Los einschließlich Zinsen und sonstiger Kosten nicht vollständig bezahlt oder sichergestellt ist, darf das Holz weder verändert noch ganz oder teilweise abgefahren werden. Für die Überwachung dieser Bestimmung ist der Waldbesitzer selbst verantwortlich, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinschaftlichen Holzverkauf.

Der Auftraggeber stimmt mit der Beauftragung weiteren kostenpflichtigen Maßnahmen zum Schutz des Holzes, wie Schutzspritzungen oder Zwischenlagerungen in Nass- oder Trockenlagern, zu.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO). Der Auftraggeber wurde über seine Rechte bezüglich seiner Daten in Kenntnis gesetzt. Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten nach Art. 13 EU DSGVO bei der Verarbeitung durch die Holzverkaufsstelle des Landkreises Rottweil können als PDF unter <https://www.landkreis-rottweil.de/de/serviceverwaltung/aemter/Forstamt/Dienstleistungen/Dienstleistung?view=publish&item=service&id=2301>

eingesehen oder auf Verlangen bei uns schriftlich angefordert werden.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Auftraggeber: \_\_\_\_\_